



HESSISCHER LANDTAG

23. 02. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmeyer (SPD) vom 17.01.2012

betreffend Verkürzung der Referendarausbildung

und

Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung der Kultusministerin:

Mit der Novelle des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG), die der Hessische Landtag am 10. Juni 2011 verabschiedete, wurde unter anderem die Dauer der zweiten Ausbildungsphase der Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst (LiV) neu geregelt. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wurde bis zum 31. Dezember 2016 befristet (vgl. § 71 Satz 2 HLbG). Die Lehramtsausbildung der LiV im Referendariat, die bereits seit November 2011 nach der neuen Regelung ausgebildet werden, dauert demzufolge 21 Monate an.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Plant die Landesregierung, die Dauer der Lehramtsausbildung bzw. Referendariats weiter zu verkürzen?
- Frage 2. Welche Länge ist zukünftig geplant?
- Frage 3. Ab wann sollen die entsprechenden Neuregelungen gelten?
- Frage 4. Wird sich durch die Neuregelungen die Qualität des Studienabschlusses hessischer Lehrerinnen und Lehrer verändern?
- Frage 5. Wenn ja, mit welchen Veränderungen ist zu rechnen?

Weitere Neuregelungen bezüglich der Ausbildungsdauer des Referendariats sind nach derzeitigem Stand nicht geplant.

- Frage 6. Werden Lehrerinnen und Lehrer, die eine verkürzte Ausbildung durchlaufen haben, bezüglich ihrer Chancen auf Einstellung bzw. Verbeamtung den Kolleginnen und Kollegen früherer Jahrgänge gleichgestellt?

Die Verkürzung der Ausbildungszeit ist unabhängig von Einstellungschancen zu betrachten, insofern ist die Gleichstellung gewährleistet.

- Frage 7. Ist mit der Verkürzung geplant, künftig weniger Verbeamtungen vorzunehmen?

Lehrkräfte werden in Hessen grundsätzlich als Beamtinnen/Beamte des Landes eingestellt.

- Frage 8. Wie will die Landesregierung wirksam vermeiden, dass Lehrerinnen und Lehrer, die in Hessen eine verkürzte Ausbildung durchlaufen haben, beim Wechsel in andere Bundesländer auf Einstellungsschwierigkeiten stoßen?

Bezüglich möglicher Einstellungsschwierigkeiten in anderen Bundesländern ist auf einen Beschluss der Kultusministerkonferenz zu verweisen, der die gegenseitige Anerkennung aller zweiter Staatsexamen der Bundesländer regelt. Hessische Absolventinnen und Absolventen haben diesbezüglich nichts zu befürchten.

Wiesbaden, 13. Februar 2012

Dorothea Henzler